

Fuchshuber Steuerberatung GmbH Wirtschaftstreuhänder – Steuerberater Zauneggerstraße 8, 4710 Grieskirchen Tel.: 07248/647 48, Fax: 07248/647 48-730

8/647 48, Fax: 07248/647 48-730

office@stb-fuchshuber.at www.stb-fuchshuber.at

Firmenbuchnummer: 328303z Firmenbuchgericht: LG Wels UID: ATU64989178 DVR: 0843563

Sonderinfo Umsatzsteuerbefreiung für Heilmasseure

Jänner 2013

Der Unabhängige Finanzsenat (UFS) (RV/0384-G/11 vom 6.2.2012) hat entschieden, dass Heilmasseure gem § 29 Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG) von der Umsatzsteuer befreit sind. Dies wurde nun auch explizit in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen. Das betrifft jedoch nur Heilmasseure, welche nicht aufgrund der Kleinunternehmerregelung (Umsatzgrenze EUR 30.000,00) ohnedies bereits bisher unecht steuerbefreit sind.

Das Berufsbild umfasst ua. klassische Massage, Packungsanwendungen, Thermo-, Ultraschalltherapie sowie Spezialmassagen zu **Heilzwecken nach ärztlicher Anordnung**.

Die Umsatzsteuerbefreiung bedeutet, dass ein Heilmasseur den Kunden **keine USt** mehr **in Rechnung** stellen darf. In der Rechnung ist **explizit auf die Steuerbefreiung hinzuweisen**. Für bezogene Vorleistungen (Strom, Materialeinkauf, etc.) ist jedoch ein Vorsteuerabzug nicht möglich.

Diese Umsatzsteuerbefreiung gilt nicht für Massagen ohne ärztliche Anordnung. Aus diesem Grund ist die Aufteilung in Massagen ohne ärztliche Anordnung und Massagen mit ärztlicher Anordnung nötig.

Ein Kleinunternehmer iSd UStG ist ein Unternehmer, der im Inland einen Wohnsitz oder Sitz hat und dessen steuerbare Umsätze im vergangenen Jahr EUR 30.000,00 nicht überschritten haben. Für diese Umsatzgrenze sind alle Umsätze zu addieren. Außer Acht zu lassen sind nur Hilfsgeschäfte – Geschäfte, die nicht den Unternehmensgegenstand bilden – einschließlich Geschäftsveräußerungen. Es gibt eine Toleranzgrenze für Kleinunternehmer: Wird die Umsatzgrenze in einem Zeitraum von fünf Jahren nur einmal um max. 15 % überschritten, so ist das Überschreiten für die Umsatzsteuerpflicht nicht weiter zu beachten.

Sofern die Umsatz- und die Toleranzgrenze überschritten werden, unterliegt der Steuerpflichtige mit Massagen ohne ärztliche Anordnung ist dem Kunden **USt** in **Rechnung** zu stellen. Für bezogene Vorleistungen ist dann ein anteilsmäßiger Vorsteuerabzug möglich.

